



Aufsätze

Wann ist der Schiedsmann nicht zuständig?

Von Schm. Wilhelm Herkenrath, 2. Bundesvorsitzender des BDS, Duisburg
Die SchsGesetze sind für das Tätigwerden des Schs. die gesetzliche Grundlage.
Danach wird der Schm. sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in
Strafsachen auf Antrag tätig.

Auf dem „Vorposten der Justiz“ auf sich allein gestellt, ist der Schm. gezwungen, sich
mit dem Recht auseinanderzusetzen. Es ist sicherlich ein Irrtum, wenn Kollegen bei
der Berufung zum Schm. äußern, noch nie etwas mit dem Recht zu tun gehabt zu
haben. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt bereits mit der Geburt, und in der
Kindheit tritt der Mensch mit dem Recht in Berührung, wenn er lernt, das Eigentum
des Spielgefährten zu respektieren, wenn er erfährt, dass er für Unrecht, das er
anderen zufügt, bestraft wird, wenn es ihm fast schon zur Ehrenfrage wird, einem
anderen den willkürlichen Eingriff in seine Rechtssphäre zu verwehren. So stehen
sich schon in den ersten Lebensjahren Recht und Unrecht gegenüber und treten in
unser Bewusstsein, obwohl jede Gesetzes- oder Rechtskenntnis fehlt.

Hieraus mögen wir erkennen, wie eng die Bindung rechtlichen Denkens unser
menschliches Wesen umfasst. Das Recht ist daher nicht nur eine Sache der Juristen,
sondern unser ganzes praktisches Leben ist von einem dichten Netz von
Rechtsregeln überspannt. Wir dürfen also feststellen, dass das Recht
Ordnungsfaktor für unser ganzes menschliches Zusammenleben ist. Das Recht hat
die Aufgabe, bestehende Ordnungen zu erhalten. Es ist aber deshalb kein starres
System, sondern entwickelt sich mit den Änderungen der Lebensverhältnisse ständig
fort.

Die einzelnen verbindlichen Rechtssätze, wie wir sie für die Verwirklichung der Ge-
rechtigkeitsidee im praktischen Leben brauchen, gehen auf verschiedene
Rechtsquellen zurück. Von diesen steht in unserer deutschen Rechtsordnung das
gesetzte Recht, also das durch staatlichen Hoheitsakt bestimmte Recht, im
Vordergrund. Recht kann aber auch durch Gewohnheitsrecht entstehen. Ebenso
können Gerichtsentscheidungen und namentlich das in seiner Bedeutung umstrittene
„Naturrecht“ als Rechtsquellen bezeichnet werden.

Das deutsche Rechtssystem unterscheidet zunächst zwischen Rechtssätzen, welche
die Beziehungen der einzelnen Privatpersonen untereinander betreffen, und solchen,
welche das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat oder sonstigen Repräsentanten
des öffentlichen Interesses und den der Hoheitsgewalt Unterworfenen regeln.

Für das öffentliche Recht ist kennzeichnend, dass Behörde und einzelner sich nicht
gleichgeordnet gegenüberstehen, sondern dass ein Ober- und

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Unterordnungsverhältnis besteht. Der einzelne kann im allgemeinen keine klagbaren Ansprüche geltend machen, die Rechtsbeziehungen wickeln sich ab als Antrag und Entscheidung, als Verfügung, als Veranlagung usw. Das öffentliche Recht weist den einzelnen bestimmte Rechte und Pflichten zu, während das Privatrecht ihnen weite Bereiche zu eigener Rechtsgestaltung überlässt.

Das private Recht regelt die wesentlichen Formen menschlichen Zusammenlebens, soweit der einzelne Mensch sie von sich aus gestalten kann, soweit er als selbstverantwortliche Persönlichkeit gleichgeartet anderen gegenübertritt. In seinem Mittelpunkt steht das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene bürgerliche Recht. Das Privat-

recht sagt nur, was rechtens ist, und enthält, von einigen Fällen der Selbsthilfe abgesehen, keine Regeln dafür, wie der einzelne sein Recht durchzusetzen vermag. Das bleibt dem Verfahrensrecht vorbehalten, das öffentliches Recht ist.

Das geltende Recht ist das Ergebnis eines langen geschichtlichen Vorganges. Die wesentlichen historischen Quellen unseres Rechts liegen im mittelalterlichen deutschen und römischen Recht.

Da das Recht vor der Willkür des Stärkeren schützen soll, muss es ein übergeordnetes Gemeinwesen voraussetzen, das über die Macht verfügt, die Lebensordnung, wenn nötig mit Gewalt, aufrechtzuerhalten. Das Recht gehört zu den geistigen Gütern eines Volkes wie die Sprache, Kunst, Wissenschaft, Brauchtum u.a. Wenn auch in Paragraphen festgehalten, ist das Recht kein totes Etwas, sondern lebendiger Organismus, der ständiger Entwicklung unterworfen ist.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden im Zivilprozess nach der Zivilprozessordnung (ZPO) durchgeführt. Die streitenden Parteien stehen sich gleichrangig gegenüber. Es gibt keinen Staatsanwalt als Kläger, die Parteien müssen ihre Ansprüche selbst verfolgen, wenn sie sich in ihren Rechten verletzt fühlen. Es gibt auch kein obligatorisches Sühneverfahren wie beim Strafrecht. Keine Partei ist verpflichtet, einen Antrag auf Sühneverhandlung zu stellen.

Die Zuständigkeit des Schs. ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt, d.h. es muss ein Anspruch sein, der auf Zahlung von Geld gerichtet ist oder sich in Geld abschätzen lässt. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Tätigkeit der Schr. sind solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die persönliche Rechtsstellung betreffen. Es gehören also nicht dazu z.B. Ehescheidungs-, Eheanfechtungs- oder Ehenichtigkeitsklagen, ebenso nicht Klagen auf Feststellung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern, Entmündigungssachen, Namensstreitigkeiten. Haben wir es jedoch mit vermögensrechtlichen Ansprüchen zu tun, z.B. Unterhalts-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ansprüche unter Eheleuten oder Unterhaltsansprüche von Kindern, so kann der Schm. sehr wohl tätig werden. Hierbei sollte allerdings der Schm. immer einen Blick auf den § 17 SchO/SchG wenden, denn dort heißt es ausdrücklich, dass der Schm. berechtigt ist, die Schlichtung von Streitigkeiten abzulehnen, wenn ihm die Sach- und Rechtslage zu schwierig erscheint.

Nicht vermögensrechtlicher Art sind ebenfalls die Ansprüche, die den Gebrauch eines Namens einer Firma, die Anfechtung des Ausschlusses aus einem Verein, die Kündigung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, die Klage auf Verbot oder Verbreitung des eigenen Bildes oder von nichtveröffentlichten Schriftwerken und Briefen betreffen. Auch darf der Schm. nicht tätig werden bei Streitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden obliegt. Das sind z.B. Flurbereinigungen, Separationen, Gemeinheitsteilungen, Ablösungen von Grundrechten usw., vor allem auch in den Fällen, in denen eine gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben ist.

Grundsätzlich ist es untersagt, Unterschriften zu beglaubigen. Hier gibt es nur eine Ausnahme, indem durch eine andere Gesetzgebung die zur Führung eines öffentlichen Siegels Berechtigten für befugt erklärt wurden, bestimmte Bescheinigungen (Lebensbescheinigungen) zu beglaubigen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass für diese Tätigkeit keine Gebühr gefordert werden darf.

Wann ist der Schm. nicht zuständig?

§ 15 SchO/SchG bestimmt, dass der Schm. von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist:

- a) in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht (z.B. als Vormund);
- b) in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- d) in Sachen, in denen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder gewesen ist.

Im Gegensatz zu den Strafsachen soll der Schm. bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ausübung seines Amtes ablehnen:

- a) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist,
- b) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstand nach gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich gefordert wird,
- c) wenn die Parteien dem Schm. nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, dass sie diejenigen sind, für die sie sich ausgeben,

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



- d) wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter bestehen,
- e) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist,
- f) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

Ausgenommen hiervon bleiben taube Personen, die Geschriebenes lesen können, und stumme Personen, die schreiben können; mit ihnen darf der Schm. schriftlich verhandeln.

1. Sachliche Zuständigkeit Strafsachen

Oft wird die Meinung vertreten, dass der Schm. bei allen Delikten zuständig sei, die im Privatklageverfahren verfolgt werden können. Das ist ein Irrtum. Im § 374 StPO ist nur aufgezählt, was überhaupt „im Wege der Privatklage“ verfolgt werden kann. Dazu gehören neben den im § 33 SchO/SchG aufgeführten Delikten auch alle nach dem „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ strafbaren Vergehen und alle Verletzungen des Patent-, Sortenschutz-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach den §§ 106 — 108 des Urheberrechtsgesetzes.

Im § 380 StPO sind dagegen die Delikte (aus § 374 StPO) genannt, die bei Gericht nur verfolgt werden können, wenn die Sühne vorher erfolglos versucht worden ist und darüber eine Bescheinigung der Privatklage beigefügt werden muss. Für die übrigen o.g. Privatklagedelikte ist der Schm. also nicht zuständig.

A. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Dr. Serwe schreibt in seinem Buch „Strafrecht für Schiedsmänner“, dass das Delikt des Hausfriedensbruches für den Schm. in doppelter Hinsicht von Bedeutung sei. Einmal gehöre der Hausfriedensbruch in den Bereich seiner sachlichen Zuständigkeit, ist also

Wann ist der Schm. nicht zuständig?

eine der strafbaren Handlungen, bei denen ein Sühneversuch vorgeschrieben ist, bevor der Verletzte gegen den Störer Privatklage erheben kann, zum anderen stellt die Wahrung des „Hausrechtes“ das einzige Mittel für den Schm. dar, die Ordnung in der Verhandlung aufrechtzuerhalten: Der, der Aufforderung des Schs., den Amtsraum zu verlassen, nicht folgt, macht sich des Hausfriedensbruches schuldig. Aus dem Gesetzestext sind folgende Begriffe wichtig: „Wohnung“, „Geschäftsräume“, „befriedetes Besitztum“, „abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind“.

Es würde zu weit führen, hier den Paragrapheninhalte bis ins Letzte zu kommentieren. Es soll nur die Nichtzuständigkeit des Schs. herausgestellt werden.

Der Frieden muss also gebrochen sein, entweder für den Bereich der Wohnung, für den Bereich von Geschäftsräumen, für den Bereich des Betriebes, des Besitztums

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



oder aber abgeschlossener Räume. Wer dagegen unbefugt über Gärten und Weinberge, über Äcker und Wiesen, Weiden oder Schonungen, die mit einer Einfriedigung versehen sind, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt, begeht keinen Hausfriedensbruch, sondern er begeht eine Ordnungswidrigkeit (früher § 368 StGB). In diesen Fällen ist daher der Schm. sachlich nicht zuständig. Es gibt auch andere landesrechtliche Bestimmungen, die das Betreten von Feldern und Forsten ahnden, wobei ebenfalls kein Sühneversuch vorausgehen muss und darf.

Dringt jemand in eine Wohnung oder Geschäftsräume ein, um zu stehlen, aber dazu nicht mehr kommt, so handelt es sich nicht um Hausfriedensbruch, sondern um versuchten Diebstahl. – Beim Betreten abgeschlossener Räume, die für den öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, ist ebenfalls der Schm. nicht zuständig, da diese Vergehen von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. – Ebenso ist der Schm. nicht zuständig, wenn jemand eine eingezäunte Sportanlage während einer Veranstaltung auf Umwegen betreten hat, um das Eintrittsgeld zu sparen; hier liegt ein Betrugsfall vor. – dass der Schm. nicht zuständig ist in den Fällen der §§ 124 (schwerer Hausfriedensbruch) und 125 (Landfriedensbruch), sollte nur am Rande erwähnt werden.

Als Antragsteller kann vor dem Schm. immer nur der Inhaber des Hausrechts selbst auftreten.

B. Beleidigung

Sicherlich ist die Beleidigung das Vergehen, mit dem der Schm. am meisten konfrontiert wird. Hier ist er eigentlich immer zuständig, ausgenommen, wenn der Bundespräsident oder ein Verfassungsorgan des Bundes oder Landes öffentlich verunglimpft wird. Beachten sollte der Schm. aber die Fälle, bei denen die Sühneverhandlung (zwar) nicht erforderlich (aber zulässig) ist, nämlich dann, wenn der amtliche Vorgesetzte berechtigt ist, Strafantrag zu stellen, gleich ob dieser es tut oder nicht. Hierbei sei dann noch die Bemerkung erlaubt, dass der Schm. sein Tun in solchen Fällen nicht von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen darf, auch darf er dann kein Ordnungsgeld wegen un-zulänglicher Entschuldigung verhängen.

Leicht zu verwechseln mit der Beleidigung ist die „falsche Anschuldigung“, die nicht zur Zuständigkeit des Schs. gehört. Nach § 164 StGB wird unter Strafe gestellt, wer einen anderen falsch verdächtigt (bei einer Behörde oder bei einem Beamten, der zur Entgegennahme von Anzeigen zuständig ist). Der Anzeige gleichgestellt ist, wenn der Täter die unwahre Verdächtigung öffentlich (Presse, öffentliche Versammlung) aufstellt. Es ist hierbei herauszustellen, dass der Verstoß gegen § 164 StGB bereits erfüllt ist, wenn eine

Mitteilung an eine Behörde gemacht ist, die den Zweck hat, ein Strafverfahren oder

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



ein Dienstaufsichtsverfahren gegen eine verfolgbare Person in Gang zu bringen. Die Erhebung einer Privatklage, ja sogar ein Antrag auf Anberaumung einer Sühneverhandlung sind in der Rechtsprechung als Anzeige anerkannt.

C. Körperverletzung

Die Körperverletzung ist das einzige Delikt, bei dem nicht nur die vorsätzliche, d.h. mit Wissen und Willen ausgeführte, sondern auch die fahrlässige Begehung strafbar ist. Die Arbeit des Schs. wird hier dadurch erschwert, dass jene nur teilweise zu seiner Zuständigkeit zählt. In seinem Handbuch unterstreicht Herr Dr. Serwe ebenfalls, dass die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit bei diesem Delikt für den Schm. außerordentlich schwer sei. Im besondern gilt das im Verhältnis zwischen der leichten vorsätzlichen (zu-ständig) und der doppelt bis dreimal so oft vorkommenden sogenannten gefährlichen Körperverletzung (nicht zuständig, falls sie vorsätzlich begangen wurde; zuständig, falls sie nur fahrlässig war).

Zu den Delikten der vorsätzlichen Körperverletzung, für die der Schm. nicht zuständig ist, gehören ferner:

1. Körperverletzung im Amt, § 340 StGB: Der Beamte wird mit einer erheblich schärferen Strafe bedroht. Hierunter fällt z.B. das Vergehen des Lehrers bei Überschreitung des Züchtigungsrechtes. In diesen Fällen sollte der Schm. immer die Antragsteller an den Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde verweisen.
2. Mit verschärfter Strafe bedrohte Formen gefährlicher Körperverletzung:
 - a) die mit einer Waffe, einem Messer oder einem anderen gefährlichen Schlagzeug, durch einen hinterlistigen Überfall oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer lebensgefährdenden Behandlung begangen worden ist;
 - b) die durch Quälen, rohe Misshandlung oder Vernachlässigung der Sorgspflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind;
 - c) die, durch die der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist;
 - d) die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat;
 - e) die durch Beibringung von Gift oder durch Einführung anderer die Gesundheit zerstörenden Stoffe begangen worden ist.

In den Fällen der fahrlässigen Körperverletzung aller Arten ist dagegen der Schm. immer zuständig. Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Täter ohne seinen Willen einen strafrechtlich bedeutsamen Erfolg herbeiführt, den er bei gehöriger

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aufmerksamkeit hätte voraussehen und den er hätte vermeiden können. Ganz besonders oft wird fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen pflichtgemäß gebotener Aufmerksamkeit begangen (Verkehrsunfälle). Ich hatte erwähnt, dass der Schm. bei vorsätzlicher Körperverletzung nicht zuständig sei, wenn die Körperverletzung mit einer Waffe, einem Messer oder mit einem gefährlichen Werkzeug begangen worden ist. Anders aber ist es, wenn die Verletzung durch

Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Hier ergibt sich die Ausnahme nur, wenn die Verletzung den Tod zur Folge hatte.

In der Sühneverhandlung wird es den Antragstellern wohl in den meisten Fällen von Körperverletzungen auf die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens ankommen. Für den Schm. ist dann aber Vorsicht geboten: Nur wenn die Schadensersatzansprüche übersehbar sind und keine dauernde Schädigung eingetreten ist, sollte der Schm. hier einen Vergleich anraten; außerdem soll er mit darauf achten, inwieweit der Ersatzanspruch dem Verletzten noch zusteht, also ob er nicht auf den gesetzlichen Träger der Krankenversicherung übergegangen ist (vgl. Drischler, SchsZtg. 1974 S. 8 ff).

D. Bedrohung

Vielfach meinen Antragsteller, sie könnten „wegen Bedrohung“ einen Antrag auf Sühneverhandlung stellen, und sind ganz erstaunt, wenn wir ihnen erklären, was der Gesetzgeber unter Bedrohung versteht. Nach § 241 StGB ist nur die Bedrohung mit einem Verbrechen strafbar (Mord, Totschlag, Raub, Notzucht, Sprengstoffstraftat, schwere Körperverletzung, Brandstiftung). Allerdings eng damit verwandt ist die Nötigung, die nicht sühneverhandlungsfähig ist, und deshalb muss der Schm. wachsam sein. Es heißt im

§ 240 StGB: „Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafen ...“ usw. Dann heißt es: „Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist ...“. Die Bedrohung ist das einzige sühnepflichtige Delikt, das ohne Strafantrag des Verletzten verfolgt werden kann. Der Schm. braucht daher bei der Bedrohung auf die Dreimonatsfrist für die Stellung des Strafantrages, auf die er bei allen anderen zu seiner Zuständigkeit gehörenden Delikten den Verletzten hinweisen soll, nicht zu achten. Die Bedrohung kann vielmehr bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren noch verfolgt werden.

E. Verletzung des Briefgeheimnisses

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Verletzung des Briefgeheimnisses wird nach 5 202 StGB (früher 4 299) geahndet. Es heißt dort: „Wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist, öffnet, oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft ...“. Es muss also ein Vorsatz dabei sein. Aber auch hier gibt es Ausnahmen, bei denen der Schm. nicht zuständig ist. Öffnet nämlich ein Postbeamter Briefe oder Pakete in anderen, nicht im Gesetz vorgesehenen Fällen, so begeht er ein Amtsdelikt, das nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann. Wird ein Brief, auch außerhalb des Postbereiches, geöffnet, um einen vermuteten Gegenstand zu entwenden, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl vor, für den der Schm. ebenfalls nicht zuständig ist.

F. Sachbeschädigung

Die Sachbeschädigung ist sicherlich das Delikt, das den Schm. nächst der Beleidigung oder der Körperverletzung am häufigsten beschäftigt. Herr Dr. Serwe schreibt dazu in seinem Buch: „Es gibt wenig strafbare Handlungen, die so schwierig von straflosen Handlungen und von anderen strafbaren Handlungen abzugrenzen sind wie die Sachbeschädigung.“

Wann ist der Schm. nicht zuständig?

5 303 StGB sagt, dass Sachbeschädigung derjenige begeht, der vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört. Wenn aber z.B. jemand Strom entwendet, so ist das keine Sachbeschädigung (Strom ist keine Sache).

Wichtig dabei: es muss eine fremde Sache gewesen sein, die beschädigt worden ist; meine eigene kann ich sehr wohl beschädigen.

Bei der Sachbeschädigung muss der Schm. darauf achten, wer der Verletzte ist und wer als Antragsteller vor dem Schm. oder durch Strafantrag und Privatklage bei Gericht die Sachbeschädigung verfolgen kann. Hier sollte im Zweifelsfalle der Schm. immer nur den aufsichtführenden Richter befragen. In den Fällen der einfachen Sachbeschädigung ist der Schm. immer zuständig, und zwar auch dann, wenn die Sachbeschädigung nur versucht und nicht vollendet worden ist. Nicht zuständig ist er, wenn die Sachbeschädigung nur fahrlässig begangen wurde, weil sie (ohne Vorsatz) straflos ist.

Nicht zuständig ist der Schm. in den Fällen der 55 304 und 305 StGB, denn dort handelt es sich um gemeinschädliche Sachbeschädigung bzw. um die Zerstörung von Bauwerken, Taten, die nicht in § 33 SchsGesetz aufgezählt sind.

II. Örtliche Zuständigkeit

Neben der Frage der sachlichen Zuständigkeit regelt das Gesetz auch die örtliche Zuständigkeit. Im 4 13 SchO/SchG heißt es, dass für die Sühneverhandlung der Schm. zu-ständig ist, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat. 5 35 SchO/SchG bestimmt aber für Strafsachen die örtliche

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Zuständigkeit des Schs., in dem festgehalten ist, dass immer der Schm. zuständig ist, in dessen Bezirk der Beschuldigte „wohnt“. In einem weiteren Absatz als 5 35 heißt es auch, dass ein an sich unzuständiger Schm. durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig werden kann. In der Literatur und auch in Fortbildungsveranstaltungen wird viel über diese Zuständigkeit diskutiert. Ich habe die Befürchtung, dass sich hier besonders die Kollegen engagieren, die gern viele Fälle bearbeiten möchten. Der Schm. sollte der Klarheit wegen nur die Fälle übernehmen, für die er auch in der Tat zuständig ist. Will er dem Mitbürger unnütze Wege ersparen, so kann er sehr wohl im Falle der Unzuständigkeit den Sühneantrag annehmen und ihn dann an den zuständigen Schm. weiterleiten. Ich halte nichts davon, wenn der Schm. „auf Slalomwegen“ und unter großem Zureden örtlich zuständig werden soll. Es wird gesagt, dass dann, wenn der Beschuldigte am Dienstsitz des Schs. wohnt (also in einem anderen SchsBezirk), die stillschweigende Vereinbarung mündlich und sogar stillschweigend getroffen werden kann. Es wird weiter herausgehoben, dass eine stillschweigende Vereinbarung dann vorläge, wenn der Beschuldigte im Sühnetermin erscheine und sich auf die Verhandlung einlasse, ohne die Unzuständigkeit des Schs. geltend zu machen bzw. davon gewusst zu haben. Der Schm. sei nicht verpflichtet, den Beschuldigten auf seine, dieses Schs. Unzuständigkeit hinzuweisen.

Ich habe kein Verständnis für diese „unklaren Fälle“ und weise immer darauf hin, dass der Schm. sauber trennen sollte. Letztlich treibe ich Parteien nur auf Kosten. Ist beispielsweise der Beschuldigte auf Draht und reagiert nicht auf meine Ladung, bin ich als örtlich unzuständiger Schm. nicht in der Lage, ein Ordnungsgeld festzusetzen, und muss schließlich die Sache doch dem zuständigen Schm. übergeben. Die dann unnütz entstandenen Kosten für Schreibgebühren und Porto müsste m.E. dieser tätig gewordene Schm. und nicht die Partei bezahlen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Bezirksgebundenheit des Schs. in keinem Falle übersehen werden darf. Eine vorgenommene Amtshandlung eines Schs. außerhalb seines SchsBezirks ist wirkungslos. Die einzige Ausnahme hierbei ist gegeben, wenn in einer Gemeinde, wie es in einigen Orten praktiziert wird, den Schiedsmännern ein gemeinsamer Amtsraum im Rathaus zugewiesen worden ist. Dort sind alle Schiedsmänner der Gemeinde zuständig, auch wenn das Rathaus nicht in ihrem Schiedsmannsbezirk selbst liegt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 9/9

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.